jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/2/7 7Ob40/57, 7Ob41/57, 7Ob42/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1957

Norm

ABGB §469
GBG §32 Abs1 litb
GBG §59 Abs1
GBG §94 Abs1 Z2 C

Rechtssatz

Die Erklärung des Liegenschaftseigentümers in der Hypothekar-Schuldurkunde, er erteile gleichzeitig auch die Einwilligung zur Einverleibung der Übertragung eines im C-Blatt haftenden Pfandrechtes auf die Forderung des Hypothekargläubigers und Antragstellers, ist nichts anderes als eine Aufsandungserklärung i.S. des § 32 Abs 1 lit b GBG. Diese Erklärung begreift die Ermächtigung zu einem Einschreiten im Namen der nach§ 59 Abs 1 GBG allein antragsberechtigten Liegenschaftseigentümers nicht in sich. Auch aus der bei Aufsandungserklärungen üblicherweise gebrauchten Wendung "ohne mein ferneres Einvernehmen", kann die Einschreiterbefugnis des Antragstellers nicht erschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/57
  Entscheidungstext OGH 07.02.1957 7 Ob 40/57
- 7 Ob 41/57
  Entscheidungstext OGH 07.02.1957 7 Ob 41/57
- 7 Ob 42/57
  Entscheidungstext OGH 07.02.1957 7 Ob 42/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015195

Dokumentnummer

JJR_19570207_OGH0002_0070OB00040_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at